

**Satzung über die Festsetzung der  
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Horka  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Horka erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die <b>Grundsteuer</b>  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 345 v. H |
| der Steuermessbeträge  |          |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf            | 460 v. H |
| der Steuermessbeträge  |          |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf  | 410 v. H |
| der Steuermessbeträge  |          |

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und gleichzeitig die Hebesatzsatzung vom 21.06.2013 einschließlich ihrer letzten Änderung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Horka, den 5. Dezember 2024  
(Ort, Datum)

  
Christoph Biele  
Bürgermeister



## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.